

Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim



# PARTIELLE FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 13

im Bereich des Bebauungsplans  
„Solarpark-Kleinkuchen“

Begründung – Feststellung

Plandatum: 28.04.2022

Aufgestellt  
Hermaringen, .....

Anerkannt und ausgefertigt  
Heidenheim a.d.B.,.....

.....  
Dipl.-Ing (FH) Sandra Gansloser, M.Eng.  
Stadtplanerin (akbw)

.....  
Vorsitzender Vereinbarte Verwaltungs-  
Gemeinschaft Heidenheim-Nattheim



GANSLOSER  
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser  
GmbH & Co. KG  
Robert-Bosch-Straße 1  
89568 Hermaringen  
Telefon: 07322 - 9622-0  
Telefax: 07322 - 9622-50



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Bearbeitung:

Martin Todtenhaupt  
B.Sc. Geographie

Projektnummer 221.10558.00



GANSLOSER  
Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....	4
B.	LAGE UND GRÖSSE DES PLANGEBIETS .....	4
C.	FLÄCHENVERÄNDERUNG .....	4
D.	HINWEISE .....	4
E.	UMWELTBERICHT .....	6



GANSLÖSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 4

#### A. ERFORDERNIS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Stadt Heidenheim an der Brenz möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Großkuchen schaffen.

Der Standort befindet sich westlich von Kleinkuchen, einem Teilort von Großkuchen, wiederum Stadtteil von Heidenheim an der Brenz.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden aktuell als Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für den überörtlichen Straßenverkehr, örtliche Hauptverkehrswege, dargestellt.

Da der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Hierbei werden Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen.

Der im Flächennutzungsplan zu ändernde Bereich ist identisch mit der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark-Kleinkuchen" festgesetzten Fläche als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“.

#### B. LAGE UND GRÖSSE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Großkuchen, westlich von Kleinkuchen, Stadt Heidenheim an der Brenz. Es befindet sich nordöstlich der Stadt Heidenheim an der Brenz, an der Gemeindeverbindungsstraße von Rotensohl nach Kleinkuchen.

Nördlich, östlich und südlich Grenzen landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege an das Plangebiet an. Westlich liegt Waldfläche. Durch das Plangebiet verlaufen mehrere landwirtschaftliche Wege sowie eine Gemeindeverbindungsstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Kleinkuchen“ und somit der Flächennutzungsplanänderung umfasst die nachstehend genannten Grundstücke der Gemarkung Großkuchen:

Grundstücke Flurstück Nr. 134/2, 135, 136, 141, 142, 143, 144, sowie 180 und Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 134/1, 140, 145 und 146.

Die angrenzenden Nachbargrundstücke sind:

Grundstücke der Gemarkung Großkuchen Flurstück Nr. 117, 132, 133, 137, 147, 148, 149, 150, 179, 220 und 241.

#### C. FLÄCHENVERÄNDERUNG

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden 21,4 ha Fläche für die Landwirtschaft zu 21,4 ha Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage.

#### D. HINWEISE

Bodenfunde (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheims unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach



GANSLÖSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

#### Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

#### Bodenschutz

Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

#### Grundwasser und Wasserschutz

Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Wassersfassungen im Egautal, Dischingen" des ZV LW Stuttgart (LUBW-Nr.: 135002). Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (GBl. S. 259) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972 (GBl. S. 573).

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberjuras kann durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) beeinträchtigt werden. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird hingewiesen. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann.

#### Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie der Oberen Massenkalk (jeweils Oberjura), welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen mit einer zu erwartenden Mächtigkeit im Dezimeter- bis Meterbereich überlagert werden.

Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 6

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### E. UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von sämtlichen Bauleitplänen die Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

Die partielle Flächennutzungsplanänderung Nr. 13 erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten „Parallelverfahren“. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark-Kleinkuchen“ wurde zeitgleich ausgearbeitet.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen darf aus verfahrensökonomischen Gründen bei parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 S.5 BauGB eine Beschränkung auf andere zusätzlich zu prüfende Umweltbelange erfolgen.

Im Falle von im Parallelverfahren durchgeführten FNP-Änderungen darf auf den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Ergebnisse der Artenschutzprüfung verwiesen werden.

Da der Änderungsbereich der 13. FNP-Änderung vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark-Kleinkuchen“ voll umfasst wird und keine anderen zusätzlich zu prüfenden Umweltbelange betroffen sind, erfolgt die Überprüfung der Belange der Umwelt und des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren. Es wird deshalb auf die Ausführungen des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Umweltberichts mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Ergebnisse der Artenschutzprüfung verwiesen.